

Das solothurnische Primarschulgesetz von 1873 : sein Werden im Rahmen der Zeitgeschichte [Fortsetzung]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **40 (1953)**

Heft 18: **Ziel christlicher Erziehung ; Praktischer Rechenunterricht**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-536881>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DAS SOLOTHURNISCHE PRIMARSCHULGESETZ VON 1873 – SEIN WERDEN IM RAHMEN DER ZEITGESCHICHTE *

Von (=)

II.

Der Einsender in der »S. Z.« findet: Die Arbeit von Mösch sei ein »getarnter Rückblick auf die Zeit des Kulturkampfes«. Doch anerkennt er: »Tatsächlich hat die Schulfrage innerhalb der politischen und weltanschaulichen Auseinandersetzungen, die man als *Kulturkampf* zu bezeichnen pflegt, eine wesentliche *Rolle* gespielt. Sowohl die römisch-katholische Kirche wie ihre Gegner erkannten in der Volksschule das wichtigste Instrument zur weltanschaulichen Beeinflussung des Volkes, und mit der gleichen Leidenschaft, mit der die Kirche *ihre bisherige starke Position* in der Volksschule verteidigte, *suchten ihre Gegner sie daraus zu vertreiben* . . . Dadurch erhielt der Kampf um das Schulgesetz nach außen *tatsächlich einen stark politischen Anstrich*.«

Das war aber die Aufgabe des Verfassers des Buches, dokumentarisch zu zeigen, daß der Kulturkampf einen vollen *Bruch* mit dem Jahrhunderte alten, im Bucheggberg bis heute erhaltenen, solothurnischen Schulrecht brachte, und daß das neue solothurnische Schulrecht *im Kulturkampf so wurde, wie es vorliegt*.

Ob der Einsender in der »S. Z.« ohne die »Quellennähe«, die ihm der Verfasser des Buches bietet, zu der Einsicht gelangt wäre, die er in den eben zitierten Worten äußert, darf wohl gefragt werden.

»Ausführliche Würdigung«, so schreibt der Einsender in der »S. Z.«, »erfährt von allen Schulfächern nur der *Religionsunterricht*.« Nun gibt Mösch bei *allen* Schulfächern genau an, was gegenüber dem Bishe-

rigen neu ist und was aus den verschiedenen Eingaben, den Beratungen in den Behörden und schließlich aus den Debatten des Kantonsrates resultierte. Damit arbeitete der Historiker dem Pädagogen und dem Schultechniker in die Hand und hat getan, was des Historikers ist. Der Kulturkampf wandte sich gegen die römisch-katholische Kirche und folgerichtig gegen den römisch-katholischen Religionsunterricht in der Schule.

So wurde der Religionsunterricht als Kampfgegenstand in den Vordergrund gerückt, und die Darstellung von Mösch wäre unrichtig, wenn dies nicht zum Ausdruck käme. Aus taktischen Gründen suchten die freisinnigen Führer die endgültige Regelung des Religionsunterrichtes spätern Verfügungen vorzubehalten.

Diese Regelung setzte sofort ein, nachdem die Kantonsverfassung von 1875 noch die Monopolschule geschaffen und damit zum voraus jedes Ausweichen verunmöglichlicht hatte.

Sie erfolgte 1876, wie die Konservativen gefürchtet hatten, *völlig im Sinne des Kulturkampfes*. So ging der Kampf um den Religionsunterricht, um den Geist, um die Seele der Schule weiter durch alle achtzig Jahre hindurch bis heute.

Mösch weist am Beginne und am Schluß seines vorliegenden Buches auf diesen mit 1876 tatsächlich einsetzenden *innern geistigen Umbruch im solothurnischen Volksschulwesen* hin; und wir hoffen, daß es ihm vergönnt sei, diese »Auswirkung« der Schulgesetzesbestimmungen der Jahre 1873 bis 1875, die der Einsender in der »S. Z.« vermißt, uns noch in seiner wohlfundierten Weise schenken zu können.

(Fortsetzung folgt.)

* Siehe »Schweizer Schule« Nr. 17 vom 1. Januar 1954.